

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 31.08.2017	Nr. 34
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
20.04.2017	Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbandes		731
28.08.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 24.08.2017 an Herrn Norbert Sebastian Dziuba, Hanstedt		735
29.08.2017	Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz		736
29.08.2017	Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz		738
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>		
25.08.2017	Bebauungsplan „Bahnhofstraße Neu“ mit örtlicher Bauvorschrift Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB sowie „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3(2) BauGB		740
25.08.2017	Bebauungsplan „Brunsbergweg“ „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3(2) BauGB		743
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
23.08.2017	Bebauungsplan „Vahrendorf Nord“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		746
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
24.08.2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bundestag am 24.09.2017		748
	<u>Kreiswahlleiter</u>		
23.08.2017	Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 Zusammentritt der Briefwahlvorstände		750
28.08.2017	Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Zusammensetzung des einheitlichen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 50 Winsen, 51 Seevetal und 52 Buchholz		751

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbandes

Präambel

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) arbeiten beim Betrieb ihrer Einsatzleitstellen seit dem 01.07.2006 im Rahmen eines Leitstellenverbandes zusammen. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist bisher die Vereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme) und Soltau-Fallingb. über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbands für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24.01.2006. Die beteiligten Landkreise stellen übereinstimmend fest, dass sich diese langjährige Zusammenarbeit bewährt hat und wollen diese wie in der Verwaltungsvereinbarung über die Ausschreibung eines Planungsauftrags für neue Leitstellen- und Vermittlungstechnik vom 16.01.2014 in Gestalt der im Februar 2015 unterzeichneten Ergänzungsvereinbarung vereinbart auch in Zukunft fortsetzen und weiterentwickeln. Die gemeinsame Einführung einer neuen Leitstellentechnik zum 01.01.2017 bietet Anlass, auch die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit unter Einbeziehung bisheriger Erfahrungen und gemeinsamer Zielsetzungen in verbindlicher Weise neu zu formulieren.

Dies vorausgeschickt, treffen

der Landkreis Harburg, vertreten durch den Landrat Rainer Rempe,
Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

der Landkreis Heidekreis, vertreten durch den Landrat Manfred Ostermann,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb. und

der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Hermann Luttmann,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 5, 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) betreiben in eigener Zuständigkeit jeweils eine Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, § 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (im Folgenden: Einsatzleitstelle).
- (2) Beim Betrieb ihrer Einsatzleitstellen arbeiten die beteiligten Landkreise im Rahmen eines Leitstellenverbandes zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Mit der Zweckvereinbarung erfolgt keine gegenseitige Übertragung der mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG).

§ 2 Aufgaben des Leitstellenverbundes

- (1) Die Einsatzleitstellen verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung, insbesondere zur Entgegennahme und Abarbeitung und Erstalarmierung von Notrufen und Hilfeersuchen, die in der originär zuständigen Einsatzleitstelle aus technischen oder personellen Gründen nicht zeitnah angenommen und bearbeitet werden können.
- (2) Die Einsatzleitstellen sind dazu technisch so auszustatten, dass diese Notrufe und Hilfeersuchen in den unterstützenden Einsatzleitstellen des Verbundes akustisch und optisch signalisiert werden. Diese Notrufe und Hilfeersuchen sind ab dem Zeitpunkt des Überlaufes nach den technisch abgestimmten Verfahren des Verbundes in der Priorisierung den Notrufen und Hilfeersuchen des eigenen Zuständigkeitsbereichs gleichgestellt.
- (3) Wird ein Notruf oder Hilfeersuchen nicht von der originär zuständigen Leitstelle angenommen oder disponiert, ist die Verarbeitung und Nutzung der Gesprächsaufzeichnung der Leitstelle nur für die direkte Einsatzabwicklung zulässig (Kurzzeitdokumentation des Einsatzleitsystems). Für die Verarbeitung und Nutzung der Gesprächsaufzeichnung der Einsatzleitstelle außerhalb der direkten Einsatzabwicklung (Langzeitdokumentation des Einsatzleitsystems) gelten die datenschutz- und personalrechtlichen Regelungen des Standorts der annehmenden Einsatzleitstelle.

§ 3 Inhaltliche Anforderungen an den Leitstellenverbund

- (1) Die Einsatzleitstellen werden mittels einer einheitlichen Leitstellentechnik (gemeinsame Anbindung an den BOS-Digitalfunk Niedersachsen, gemeinsames Einsatzleitsystem sowie Draht- und Funkabfragesystem) betrieben. Die Landkreise entscheiden einvernehmlich über erforderliche Investitionen im Zusammenhang mit der einheitlichen Leitstellentechnik. Diesbezüglich kann im Einzelfall geregelt werden, dass ein Landkreis die Federführung für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für alle beteiligten Landkreise übernimmt.
- (2) Die Landkreise erstellen einvernehmlich eine gemeinsame Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Einsatzleitstelle, die für die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzleitstellen im Leitstellenverbund verbindlich ist. Es bleibt den Landkreisen unbenommen, darüber hinaus weitere Dienstanweisungen zu erlassen. Jeder Landkreis macht die gemeinsame Dienstanweisung seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einsatzleitstelle in geeigneter Form zugänglich, wobei die gemeinsame Dienstanweisung auch in eine eigene Dienstanweisung integriert werden darf.
- (3) Für den Leitstellenverbund wird ein gemeinsames Fortbildungskonzept in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erstellt. Darüber hinaus steht es jedem Landkreis frei, für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitere Fortbildungen und Praktika anzubieten.
- (4) Um die Funktionsfähigkeit des Leitstellenverbunds zu sichern und diesen weiterzuentwickeln, erfolgen regelmäßige Dienstbesprechungen der beteiligten Landkreise.
- (5) Die Landkreise unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung von Bedeutung sein können.

§ 4 Personal

- (1) Jeder Landkreis entscheidet in eigener Verantwortung über die Personalausstattung seiner Einsatzleitstelle.
- (2) Die Landkreise verpflichten sich, in ihrer Einsatzleitstelle die ihnen zugewiesenen bedarfsnotwendigen Tischbesetzzeiten sicherzustellen. Im Rahmen der Dienstplanung werden Zeitkorridore für Pausen abgestimmt.
- (3) Die Landkreise treffen jeweils eigene organisatorische Maßnahmen, um ihre Einsatzleitstelle im Fall einer Großschadenslage mit zusätzlichem eigenem Personal zu verstärken.
- (4) Gutachten zur Personalbemessung werden gemeinschaftlich und im Benehmen mit den Kostenträgern in Auftrag gegeben.

§ 5 Kosten

- (1) Jeder Landkreis trägt die ihm für den Betrieb seiner Einsatzleitstelle entstehenden Personal- und Sachkosten. Alle übrigen Kosten, die sich nicht einer Einsatzleitstelle zuordnen lassen, werden zu je einem Drittel getragen.
- (2) Eine gegenseitige Personalkostenerstattung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Leitstellenverbund findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für das Tätigwerden im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landkreises gemäß § 2.
- (3) Übernimmt ein Landkreis die Federführung für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für alle beteiligten Landkreise (§ 3 Abs. 1) oder für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens für den Leitstellenverbund (§ 4 Abs. 2), so wird in diesem Zusammenhang auch die Frage der Finanzierung bzw. anteiligen Erstattung der entstehenden Sachkosten geregelt.
- (4) Jeder Landkreis verhandelt für sich die zur anteiligen Refinanzierung der Kosten der Einsatzleitstelle erforderlichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern gemäß § 15 NRettDG und schließt diese in eigener Verantwortung ab. Die Landkreise informieren sich regelmäßig und gegenseitig über angemeldete leitstellenrelevante Kosten und deren Ergebnisse nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme) und Soltau-Fallingbostal über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24.01.2006, die mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung außer Kraft tritt.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2026. Im Falle der Kündigung durch einen der beteiligten Landkreise endet die Zweckvereinbarung auch im Verhältnis der beiden anderen Landkreise.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die beteiligten Landkreise verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen Interesse aller beteiligten Landkreise möglichst nahe kommt.
- (3) Jeder Landkreis hat eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung erhalten.

Wismar/Lehn, 11.04.17

(Ort, Datum)



Landrat Rempe
Landkreis Harburg

Soltan, 20.4.2017

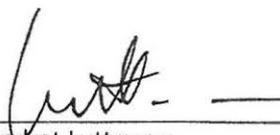
(Ort, Datum)



Landrat Ostermann
Landkreis Heidekreis

Rotenburg, 10.30.03.2017

(Ort, Datum)



Landrat Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Norbert Sebastian Dziuba,

letzte bekannte Anschrift:

Theodor-Storm-Straße 13
21271 Hanstedt

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 24.08.2017

Aktenzeichen: 30.2-mr WL-VF425

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 28.08.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Reimers



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 29. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
(XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 06.09.2017
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: 21646 Holvede, Hauptstraße 31 A, Tel. (04169) 6 47, Gasthaus Heins

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60
- H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.06.2017 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen
- 10.1 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen durch das Sicherungskonzept für die FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Harburg - Neuausweisung des NSG "Mittleres Estetal"
- 10.2 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen durch das Sicherungskonzept für die FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Harburg - Ausweisung des Naturschutzgebietes/FFH im Bereich Hollenstedt
Anfrage der Gruppe FDP/FW vom 10.07.2017
- 10.3 Hoheitliche Sicherung (NSG/LSG) für das FFH-Gebiet (Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht)
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 19.05.2017
- 11 Biotonne - Voraussetzungen für die Befreiung vom Benutzungszwang
- 12 Müllumschlaganlage Nenndorf - Verbesserung der Annahmesituation für Grünabfall-Kleinmengen
- 13 Verlängerung von Bewilligungen zur Erdölförderung im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 22.05.2017
- 14 Der European Energy Award: mit System zum kommunalen Klimaschutz
Energiepolitisches Leitbild für den Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 16.08.2017
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 16.1 Sachstand zum Auftreten des Eichenprozessionsspinners im Landkreis Harburg
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 14.08.2017
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 29. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
(XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 04.09.2017
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
O Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Gespräch mit dem Leiter der Polizeidirektion Lüneburg
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 28.05.2017
- 5 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 6 Bericht des Landrates
- 7 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 8 Baumaßnahme FTZ
- 9 Einwohner/innenfragestunde
- 10 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.02.2017 - öffentlicher Teil
- 11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 12 Bau einer Brandgewöhnungsanlage an der Feuerwehrtechnischen Zentrale
-Sachstandsbericht der Verwaltung -
- 13 Gebührensatzung kostenpflichtiger Einsätze der Kreisfeuerwehr
- 14 Nutzung des Gehweges an der L 235 für Radfahrer im Bereich
der Wulmstorfer Straße
- 14.1 Nutzung des Gehweges an der L 235 für Radfahrer im Bereich
der Wulmstorfer Straße - Erteilung einer Nutzungserlaubnis für Radfahrer
(Radfahrer frei)
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2017
- 14.2 Nutzung des Gehweges an der L 235 für Radfahrer im Bereich
der Wulmstorfer Straße - Erteilung einer Nutzungserlaubnis für Radfahrer
(Radfahrer frei)
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2017
- 15 Lkw-Durchfahrtsverbot auf der K 8 durch den Ortsteil Pattensen/Winsen (Luhe)
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2017
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 17.1 Internetauftritt der Kreisfeuerwehr
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 01.08.2017
- 17.2 Rettungsdienst-Versorgung im Landkreis Harburg
Anfrage der Gruppe FDP/FW vom 16.08.2017
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 56 / 2017

Bebauungsplan „Bahnhofstraße Neu“;

**- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 24. August 2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Bahnhofstraße Neu“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) des Bebauungsplans „Bahnhofstraße Neu“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Für den Bereich der „Bahnhofstraße“ soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden, welcher der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient und im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird daher abgesehen.

Der ca. 2,55 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bahnhofstraße Neu" mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die Flurstücke 1/1, 1/3, 2/3, 2/4, 3/3, 3/4, 3/7, 3/8, 3/9, 4/4, 5/4, 6/6, 6/10, 6/16, 6/28, 6/54, 6/55, 6/63, 6/65, 6/66, 6/68, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 8/3, 8/4, 9/3, 9/4, 10, 11/5, 11/6, 11/7, alle Flur 16 und Flurstücke 245/3, 247/6, 650, 645, alle Flur 17 und Teile der Flurstücke 5/6, 5/11, 6/64 alle Flur 16 sowie Teile vom Flurstück 17/658, Flur 17. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz i.d.N. Dem anliegenden **Übersichtsplan** kann die genaue Lage und Begrenzung des Plangebietes entnommen werden.

Ziel der Bebauungsplanung ist die Entwicklung von Gewerbe- und Büroflächen, von gastronomischen Betrieben und Betreuungsangeboten für Senioren, einer Kita, eines Hotels sowie von Parkplätzen. Durch Kombination neuer Nutzungen in attraktiven Gebäuden soll das Versorgungsangebot der Buchholzer Innenstadt ergänzt und in südlicher Richtung erweitert werden. Hierbei soll der baulich-gestalterische Zustand und die mangelhafte städtebauliche Einbindung der sog. „Bahnhofsinsel“ verbessert werden und ein neues Quartier entstehen. Im Plangebiet werden außerdem Flächen für Stellplätze nachgewiesen, davon ein Großteil in zwei neuen Parkhäusern sowie Tiefgaragen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 (FNP) ist die Fläche bereits heute als „Kerngebiet“ dargestellt, sodass der FNP nicht geändert werden muss. Im Zuge des Planverfahrens werden durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan zwei rechtskräftige Pläne in Teilbereichen ersetzt, und zwar ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplanes „Bahnhof“ (2005) und westliche Teilflächen des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Lüneburger Straße“ (1994).

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße Neu“ mit örtlicher Bauvorschrift wird nunmehr nebst Begründung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Bahnhofstraße Neu“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung liegt im Zeitraum

vom 08. September 2017 bis einschließlich 09. Oktober 2017

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Neben dem Entwurf des Planes und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 4 (1) BauGB liegen vor von:

dem Landkreis Harburg, der Deutschen Bahn AG, dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover- Kampfmittelbeseitigungsdienst.

zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

Altlasten, Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelbeseitigung, Artenschutzrechtliche Belange, Lärm (Straßen- und Bahnverkehr, Gewerbe), Oberflächenentwässerung, Emissionen von Bahnanlagen und durch Bahnbetrieb wie Abgase, Funkenflug, Abrieb, magnetische Felder, Luft- und Körperschall.

Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

- Grünordnerischer Fachbeitrag mit Biotop- und Bestandsplan,
- Artenschutzuntersuchung,
- Verkehrsgutachten,
- Lärmtechnische Untersuchung,
- Entwässerungsgutachten (Oberflächenwasser),
- Energiekonzept,
- Gutachten Schienenverkehrs-Erschütterungen,
- Historische Recherche (Altlasten),
- Allgemeine Baugrunduntersuchung,

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@buchholz.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

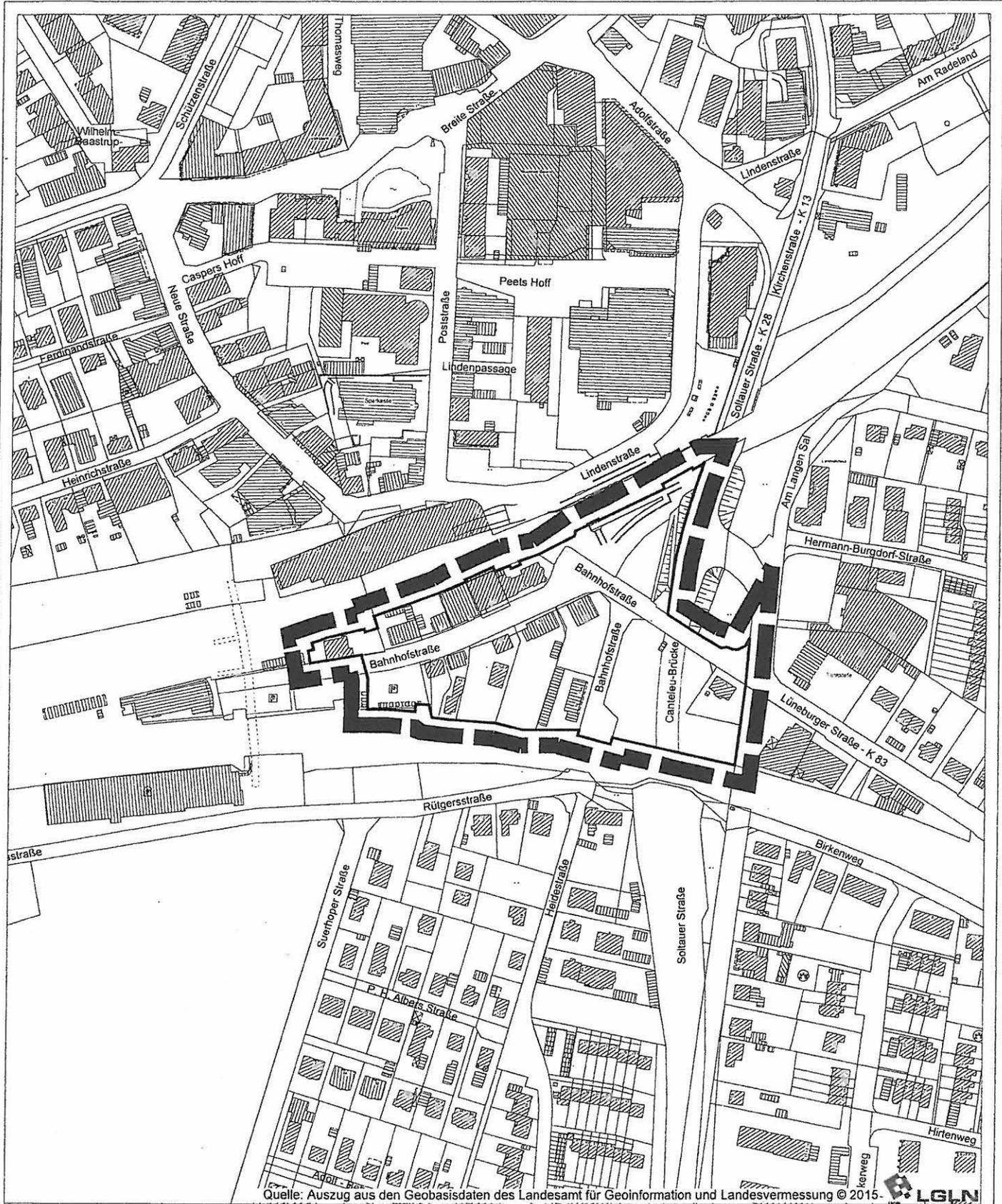
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 25. August 2017

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan Bebauungsplan "Bahnhofstraße Neu"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 20.06.2017 / FB 40.02 / Sch

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 55 / 2017

Bebauungsplan „Brunsbergweg“;

- Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) für den Bebauungsplan „Brunsbergweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Der ca. 2,33 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans "Brunsbergweg" umfasst die Flurstücke 37/40, 37/35, 37/31 und nördliche Teilflächen der Flurstücke 48/11 und 48/312 der Flur 3, Gemarkung Sprötze. Dem anliegenden Übersichtsplan kann die genaue Lage und Begrenzung des Bebauungsplan-Gebietes entnommen werden.

Im Plangebiet befinden sich Waldflächen, Großbaumbestände, Ruderalfluren und locker mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke, welche an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Brunsberg-Lohbergen angrenzen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist in dem Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen folgende Ziele zur Schaffung einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wohnbebauung verfolgt werden:

- Festsetzung einer maßvollen und angemessenen Bebauungsdichte für diesen Teil der Ortschaft Sprötze, unter Berücksichtigung des Großgrünbestandes, der angrenzenden Waldflächen sowie des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes;
- Festsetzung einer einzeiligen Bebauung entlang des Brunsbergweges zum Außenbereich;
- Ermittlung der geeigneten Erschließung für die neue Wohnbebauung;
- Sicherung des Baum- und sonstigen Grünbestandes und damit den Charakter dieses Ortsteiles erhalten;
- Klarstellung der Abgrenzung zwischen dem bebautem Innenbereich und dem Außenbereich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 (FNP) ist die Fläche bereits heute als „Wohngebiet“ dargestellt, sodass der FNP nicht geändert werden muss. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Brunsbergweg“ wird nunmehr nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Brunsbergweg“ mit Begründung und Umweltbericht liegen im Zeitraum

vom 08. September 2017 bis einschließlich 09. Oktober 2017

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1.Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Neben dem Entwurf des Planes und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten **Umweltberichtes** sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung des Bauleitplanverfahrens gem. § 4 (1) BauGB liegen vor vom Landkreis Harburg, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover- Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie dem Forstamt Sellhorn

zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

Schutz des Waldes und des Landschaftsschutzgebietes, Eingriffe in den Wald inkl. Waldumwandlung und Waldabstand, Schutz der Avifauna und Fledermäuse, Abfallwirtschaft, Altlasten, Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelbeseitigung sowie

umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu den Themen Waldumwandlung und Bebauungsdichte.

Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

- Entwässerungskonzept zum Oberflächenwasser,
- Grünordnerischer Fachbeitrag mit Bestandsaufnahme, Biotoptypenplan, avifaunistische Kartierungen (Vogelwelt) sowie Begutachtung des Fledermausbestandes.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@buchholz.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

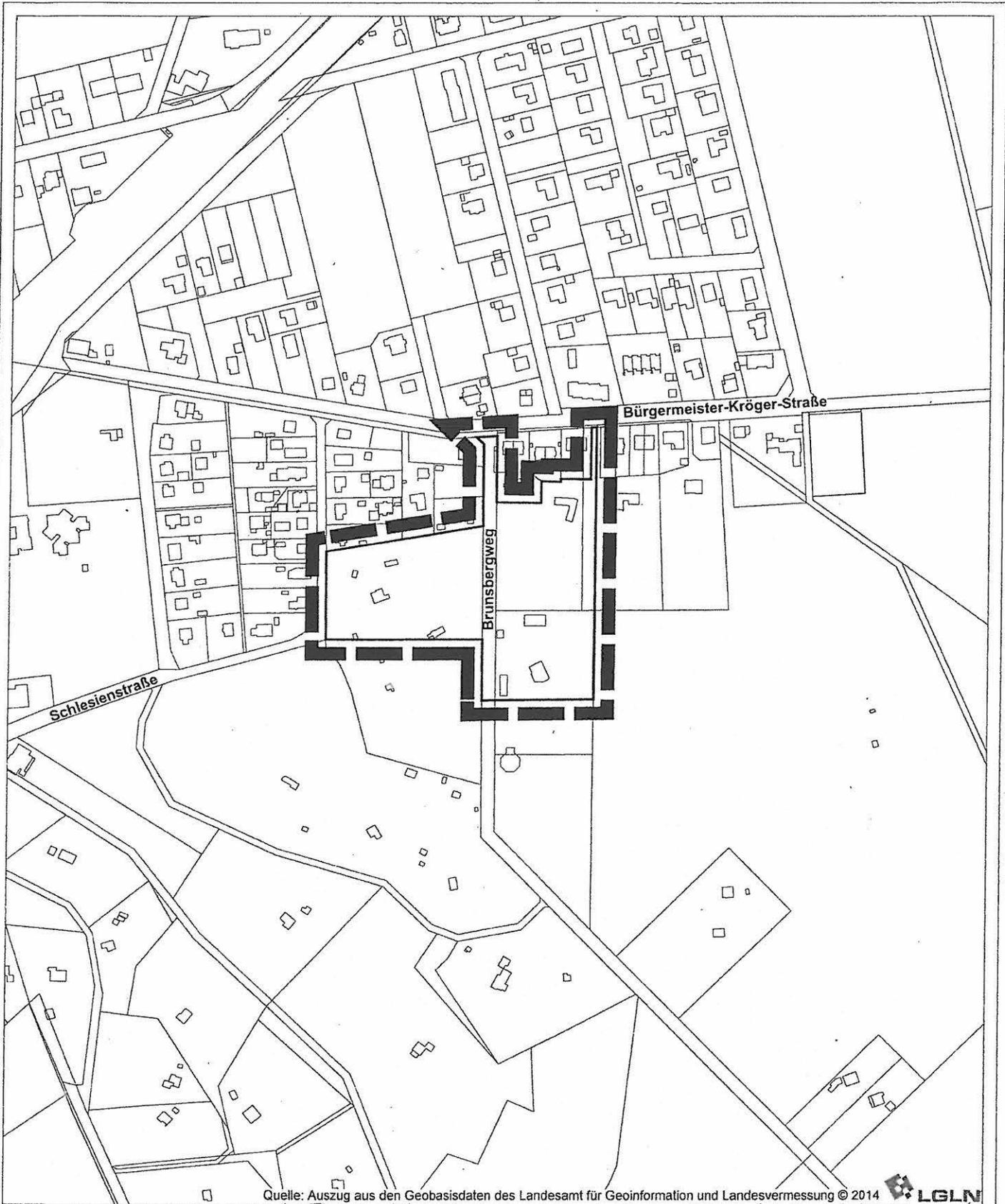
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 25. August 2017

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2014 



Stadt Buchholz in der Nordheide

Geltungsbereich des B-Plans "Brunsbergweg"



ohne Maßstab



Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 18.07.2017 / FB 40.02 / Sch



Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister

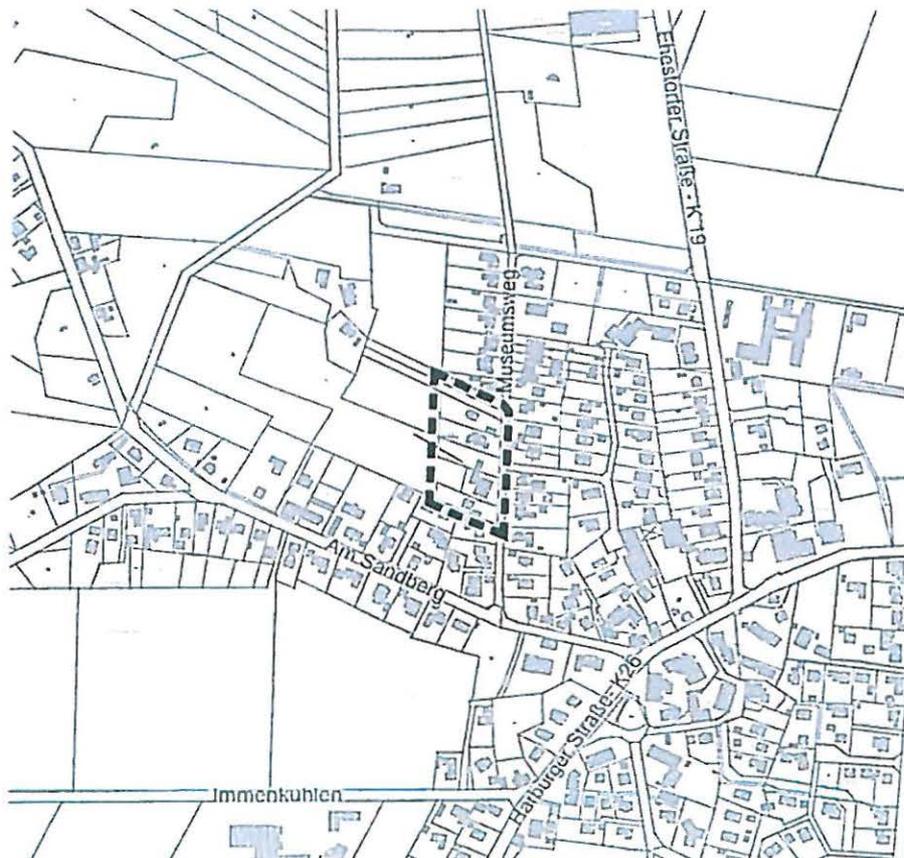
BEKANNTMACHUNG Nr. 40/2017

Bebauungsplan „Vahrendorf Nord“, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Rosengarten beschlossen die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Ziel der Gemeinde ist es, im Rahmen der 4. Änderung in der Ortschaft Vahrendorf Innenentwicklungspotenziale durch eine behutsame Nachverdichtung zu schaffen, indem den Eigentümern bauliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, die im Einklang mit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes stehen.

Der Bebauungsplan wird als „Maßnahme der Innenentwicklung“ eingestuft, so dass dieser als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Der vom Rat der Gemeinde Rosengarten gebilligte Entwurf zum Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit vom

Freitag, 08.09.2017 bis einschließlich Montag, 09.10.2017

in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Sprechzeiten

**Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr und nach Vereinbarung**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen in dem Internetportal der Gemeinde Rosengarten unter dem Link

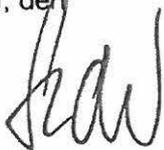
<https://www.gemeinde-rosengarten.de/startseite/>

eingesehen werden

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail Adresse: rathaus@gemeinde-rosengarten.de abgegeben werden.

Nenndorf, den



Seidler
(Bürgermeister)



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Bundestag
am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die
Wahlbezirke der Samtgemeinde Salzhausen
wird in der Zeit vom **4. bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten
(Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 bis 13:00 Uhr,
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 13:00 und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Freitag von 07:00 bis 12:00 18.30 Uhr)
in 21376 Salzhausen, Rathausplatz 1, Rathaus, Zimmer 22,
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtig-
keit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten über-
prüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen
im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu
machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses er-
geben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberech-
tigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes
eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. bis 8.
September, spätestens **am 8. September 2017 bis 12:00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Salzhaus-
en, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 22, Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber
glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er
nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die be-
reits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenach-
richtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 36 Landkreis Harburg**
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das
Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017)
versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlschein können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18 Uhr, bei der Samtgemeinde Salzhausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

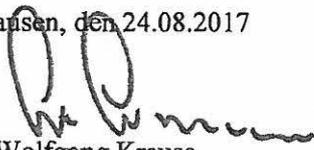
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Salzhausen, den 24.08.2017


Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



Der Kreiswahlleiter

für den Bundestagswahlkreis
36 Harburg



Metropolregion Hamburg

Kreiswahlleiter - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017
- Zusammentritt der Briefwahlvorstände -**

Unter Hinweis auf die Bundeswahlordnung (§ 7 Nr. 5) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am

Sonntag, dem 24.09.2017, um 15.00 Uhr

in Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Gebäude B der Kreisverwaltung

zusammentreten, um über die Zulassung der Wahlbriefe zu entscheiden und um das Briefwahlergebnis im Bundestagswahlkreis 36 Harburg festzustellen.

Während dieser Tätigkeiten hat jedermann zu den Räumen der Briefwahlvorstände Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Winsen (Luhe), den 23.08.2017
In Vertretung



Gardewischke



Adresse:

Schloßplatz 6 (Neubau), 21423 Winsen (Luhe)

Telefon: 04171 693-0

Telefax: 04171 687-100

Internet: www.lkharburg.de

www.landkreis-harburg.de

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der

 Parkpalette "Schloßring 12"

Wahlbekanntmachung

Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des einheitlichen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 50 Winsen, 51, Seevetal und 52 Buchholz

Ich gebe die Zusammensetzung des einheitlichen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 50 Winsen, 51 Seevetal und 52 Buchholz für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 wie folgt bekannt:

Vorsitzender:
Thorsten Heinze
Kreiswahlleiter

Stellvertretender Vorsitzender:
Jens Gardewischke
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Beisitzerin oder Beisitzer:

Stellvertretende Beisitzerin oder Beisitzer:

Monika Dymel
Brackende 15
21423 Winsen (Luhe)

Dr. Nils-Oliver Höppner
Höldbaum 11
21423 Winsen (Luhe)

Manfred Schukat
Danziger Straße 4
21435 Stelle

Hans Wille
Gartenstraße 7
21435 Stelle

Brigitte Netz
Am Großem Brack 61
21423 Winsen (Luhe)

Sabine Schulz
Schwalbenweg 5
21220 Seevetal

Maik Russke
Binnenfeld 37
21423 Winsen (Luhe)

Hella Hinsch
Zur Pinnekuhle 36
21376 Garlstorf

Knut Tietgen
Ahornweg 43
21423 Winsen (Luhe)

Frank Wolf
Achtstücken 6
21423 Winsen (Luhe)

Peter Schneemann
Brombeerweg 15
21423 Winsen (Luhe)

Dr. Erhard Schäfer
Großer Sandhagen 15
21423 Winsen (Luhe)

Schriftführer:
Andreas Behr

Dienststelle des Kreiswahlleiters:
Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen

Telekommunikationsanschlüsse:
Telefon 04171 693-325
Telefax 04171 693-99325
e-mail j.gardewischke@lkharburg.de

Winsen (Luhe), den 28. August 2017

**Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
50 Winsen, 51 Seevetal und 52 Buchholz**
In Vertretung


Jens Gardewischke